

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Kiefernweg / Kiebitzgrund"

Stadt Ibbenbüren

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 "Kiefernweg / Kiebitzgrund" beschlossen.

Der Geltungsbereich für diese Änderung ist durch Gegenüberstellung von Bestand und Planung eindeutig gekennzeichnet. Mit dieser Änderung wird ausschließlich die überbaubare Fläche für den Änderungsbereich geringfügig zum Meisenweg erweitert. Die Änderung ist erforderlich, zumal der bisher festgesetzte überbaubare Bereich lediglich eine Bebauung inmitten der Grundstücke ermöglicht und somit neben einem überdimensionalen Vorgarten am Meisenweg lediglich eine kleine unbebaute Fläche zur Freiraum- und Gartennutzung im rückwärtigen Bereich verbleibt.

Die Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Änderungsbereiches werden insgesamt nicht erhöht, da durch die Baugrenzen lediglich die Lage der Gebäude auf dem Grundstück bestimmt wird. Die Grundflächenzahl, mit der der Anteil der zulässigen Überbauung der Grundstücke begrenzt wird, bleibt unverändert. Damit ergibt sich auch gegenüber den bisherigen Baurechten kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft.

Sonstige Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sowie die örtlichen Bauvorschriften gelten unverändert weiter.

Auch hinsichtlich der Versorgung mit Gas, Wasser und Strom sowie der wasser- und abfallwirtschaftlichen Entsorgung ergeben sich keine Änderungen.

Bau- und Bodendenkmäler werden durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht bekannt.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass sie im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bau GB durchgeführt werden kann.

Aufgestellt im März 2000

H. Spallek, Dipl.-Ing.
Eibenweg 13
49477 Ibbenbüren

Stadt Ibbenbüren

